



## **Satzung des Vereins „Ruwer-Riesling“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ruwer-Riesling e.V.“.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins im Sinne des § 21 BGB und ist als solcher im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Waldrach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Förderung der Weinkulturlandschaft sowie der Weinkultur im Ruwertal. Hierzu gehören insbesondere:
  - Pflege der Riesling-Weinkultur
  - Pflege der Landschaft als Weinkulturlandschaft
  - Erhaltung der ruwertaltypischen Weinlandschaft
  - Erhaltung des Brauchtums im Zusammenhang mit der Weinkultur im Ruwertal
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - öffentliche Veranstaltungen direkt in der Weinkulturlandschaft, um die Schutzbedürftigkeit der Landschaft zu verdeutlichen
  - Publikationen über den Ruwer-Riesling und den Rieslinganbau im Ruwertal
  - öffentliche Vergleichsproben
  - Betreuung und Förderung der Weinmajestäten. Über den Umfang wird im Vorstand entschieden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer mit der Auflage, es für einen gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt werden. Sie endet ferner durch den Tod und durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei Durchsetzung seiner Ziele zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und 6 Beisitzern.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Namen dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Aufgaben Fachausschüsse einzuberufen. Die Ausschüsse können Empfehlungen aussprechen, haben aber keine Entscheidungsbefugnis.
5. Änderungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden zur Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts angemeldet.
6. Der Vorstand kann nach Bedarf einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen des Haushaltsplanes
  - Erfüllung der nach § 1 dieser Satzung gestellten Aufgaben
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Ruwer werden über das Amtsblatt eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim abzustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und gewählt werden. Ehemalige Erste Vereinsvorsitzende, die zum Ehrenmitglied gewählt wurden, sind berechtigt, den Titel "Ehrenvorsitzende(r)" zu tragen.

### **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und Buchhaltung verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter die entsprechende Anweisung hierfür erteilt hat.
2. Der Schatzmeister hat die jährliche Jahresrechnung zu erstellen.
3. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfern, die zusammen mit dem Vorstand gewählt wurden, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenbericht muss in der Jahreshauptversammlung dargelegt werden. Bezüglich der Kassenprüfung ist dem Vorstand jährlich Entlastung durch die Mitgliederversammlung zu erteilen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

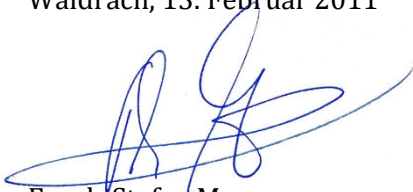
## § 12 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer mit der Auflage, es für einen gemeinnützigen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

## § 13 Schlussbestimmungen

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2011 beschlossen.

Waldrach, 13. Februar 2011



Frank-Stefan Meyer  
1. Vorsitzender

beglaubigt:

Die Richtigkeit der Unterschrift bescheinigt:  
Waldrach, den



Bürgermeister

